



# BERICHT AN DEN GROSSEN RAT

Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt

07



# Inhaltsverzeichnis

## Einführung

---

Rückblick auf ein vielseitiges und intensives Jahr	4
--	---

---

## Fälle

---

Eine Auswahl von Fällen aus dem Jahre 2007	8
Neuer Arbeitsvertrag war nicht gesetzeskonform	9
Medizinische Versorgung im Ausschaffungsgefängnis	10
Ohne Belege keine Steuerermässigung	11
Eine Familie musste nachweisen, dass sie mit sehr wenig Geld auskommen kann	12
Bereitschaftsdienst ohne rechtliche Grundlage und Entschädigung	13
Das Loch im Safe	14
«Kreativität für Menschlichkeit»	15
Die Unschuldsvermutung gilt nicht nur im Strafrecht	16
Schwer nachvollziehbare Kostenaufstellung	17

---

## Statistik 2007

---

Dossiers / Fallzahlen	20
Interventionsarten der Ombudsstelle	21
Zeitdauer bis zur Schliessung eines Dossiers	22
Aktivitäten pro abgeschlossenes Dossier	22
Im Jahr 2007 eröffnete Dossiers	23
Weiterverweisungen	23
Alterskategorien neue Dossiers	24
Geschlechterverteilung neue Dossiers	23
Wartezeit bis zum Erstgespräch	25
Neue Dossiers intern/extern	25

---

## Zum Schluss

---

Die unglaubliche Geschichte	26
-----------------------------	----

## Rückblick auf ein vielseitiges und intensives Jahr

**Die Intensität der Arbeit auf der Ombudsstelle hat im Jahr 2007 noch zugenommen. Während immer wieder auftauchende Anliegen mit der Zeit dank erarbeiteter Erfahrung rasch und effizient bearbeitet werden können, führt die zunehmende Arbeitsbelastung auch zu Rückständen, vor allem beim Abschluss komplexerer Fälle.**

Im 2007 war die Ombudsstelle erneut mit einem Zuwachs neuer Fälle von rund 10% konfrontiert. Insgesamt wurden 399 neue Fälle entgegengenommen. Zudem mussten noch 56 Fälle aus dem Vorjahr zu einem Abschluss gebracht werden. Die effektive Fallbearbeitung ist demnach um 25% angestiegen. Die hohe Arbeitsbelastung konnte nur durch die Mitarbeit von zwei, resp. teilweise drei VolontärInnen gemeistert werden. Die statistischen Zahlen im Anschluss geben detaillierte Informationen zur Art unserer Interventionen, zum Abschluss der Dossiers und zu deren Verteilung auf die Departemente.

Die Zahl der Anliegen, die per Mail oder Korrespondenz an die Ombudsstelle herangetragen werden, nimmt zu. Meist handelt es sich dabei um einfache Anfragen von Betroffenen oder auch um Hinweise aus der Bevölkerung. In seltenen Fällen werden komplexe Anliegen in schriftlicher Form vorgelegt. In der Regel laden wir die Betroffenen zu einem Gespräch ein. Einfache Anfragen werden meist direkt in der Form erledigt, in welcher sie an die Ombudsstelle herangetragen worden sind.

### Vorgehen bei Beschwerden gegen die Polizei

Nachdem wir in unserem ersten Amtsjahr bezüglich Beschwerden gegenüber der Polizei noch keine klare Vorgehensweise festgelegt hatten, haben wir zu Beginn der Berichtsperiode mit der Polizeileitung Gespräche geführt, wie die Ombudsstelle bei Anliegen betreffend die Polizei vorgehen soll. Wir haben vereinbart, bei Sachverhaltsabklärungen jeweils direkt die involvierten Polizisten und Polizistinnen über das Kommando anzusprechen. Die Akten werden nach wie vor über den Beauftragten für das Beschwerdewesen des SiD angefordert. Dies, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Im Juni 2007 konnten wir eine Woche lang vor täglich wechselnden Korpsangehörigen am Aus- und Weiterbildungskurs AWK III/2007 der Kantonspolizei unsere Arbeit und unsere Funktionsweise vorstellen. Diese Möglichkeit diente nebst der Informationsvermittlung auch der Vertrauensbildung zwischen der Ombudsstelle und den Angehörigen des Polizeikorps.

Die Klärung des Sachverhalts bei Auseinandersetzungen zwischen Betroffenen und der Polizei bleibt eine grosse Herausforderung. Insbesondere die Anwendung «angemessenen Zwangs» unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit ist oft eine Frage der Optik. Betroffene haben zum Teil Mühe, die gesetzlich geregelten Zwangsinstrumente der Polizei zu akzeptieren oder deren Anwendung mindestens im Nachhinein nachvollziehen zu können. Wir erachten es unter anderem als unsere Aufgabe, die Perspektiven und Sichtweisen beider Parteien nachvollziehen zu können und diese entsprechend beiden Parteien darzulegen. Wir stellen fest: Ist einmal ein Anfang von Zwangsmassnahmen gemacht (z.B. Mitnahme auf den Polizeiposten, Fesselung beim Transport), kann dies eine ganze Reihe weiterer Zwangsmassnahmen zur Folge haben. Dies insbesondere dann, wenn sich eine betroffene Person nicht kooperativ verhält. Wir stellen uns manchmal die Frage, ob Zwangsmassnahmen, die wohl vorgesehen sind, jedoch einen erheblichen Eingriff in die persönliche Integrität mit sich bringen, in jedem Fall verhältnismässig sind. Die Ombudsstelle führt entsprechend mit der Polizeileitung einen generellen Dialog über Fragen im Zusammenhang mit Zwangsmassnahmen (z.B. Leibbesichtigung bei Jugendlichen, Anspruch auf ein Telefongespräch nach Festnahme von Jugendlichen, Fesselung beim Transport etc.). Anlässlich von regelmässigen Treffen wird gemeinsam überprüft, wie Feststellungen der Ombudsstelle aus Beschwerden im Polizeialltag umgesetzt werden können.

In der Auseinandersetzung um den Ruf nach einer «unabhängigen Beschwerdestelle Polizei» stellt sich die Ombudsstelle auf den Standpunkt, das bisherige Angebot von Beschwerdewesen SiD (intern) und Ombudsstelle (extern, unabhängig) sollte den Anforderungen nach unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten in Polizeifällen genügen. Unserer Meinung nach genügt das vorhandene Instrumentarium, um die anfallenden Anliegen mit der für eine unabhängige Beurteilung nötigen Distanz zu behandeln. Wir möchten vor allem eine offene Fehlerkultur bei der Polizei unterstützen. Für Vorwürfe strafbarer Handlungen durch Polizisten oder Polizistinnen ist ohnehin die Staatsanwaltschaft zuständig. Gemäss §99 Abs. 1 StPO (SGS 257.100) sind Organe der Kantonspolizei verpflichtet, diese Fälle selbst zur Anzeige zu bringen.

### Generelle Beobachtungen im Berichtsjahr

Keine Frage, die Verwaltung als Dienstleistungsbetrieb für die Bevölkerung des Kantons und andere «Kunden» funktioniert weitgehend sehr gut. Trotzdem, auch ein gut funktionierender Betrieb kann sich verbessern. Einzelfälle geben uns manchmal Hinweise auf generelle Probleme, die eine Mehrzahl von Personen betreffen. Als Beispiele erwähnen wir hier folgende Aspekte der Verwaltungstätigkeit:

- Fragen der Erteilung von Bewilligungen in verschiedenen Departementen;
- Personal- und lohnrechtliche Regelung von Kleinpensen in verschiedenen Departementen;
- Bestimmte Aspekte des Abrechnungswesens bei der Sozialhilfe;
- Der oben erwähnte Dialog mit der Polizeiführung.

Die Ombudsstelle ist auch immer wieder mit Anliegen konfrontiert, deren sachliche Behandlung korrekt erfolgt ist, bei denen sich die Betroffenen jedoch seitens der zuständigen Behörde nicht als «Kunde» oder «Kundin», sondern als «Gewaltunterworfenen» behandelt fühlen. Aus unserer Sicht erhöht ein freundlicher und sachbezogener Umgang mit Betroffenen die Akzeptanz für negative Entscheide erheblich.

### «Whistleblowing»

Bei der Sachverhaltsabklärung von personalrechtlichen Fällen stossen wir ab und zu auf Missstände im Bereich des Arbeitsalltags der betroffenen Person. Direktes Ansprechen solcher Missstände kann dieser Person im Bereich ihres Arbeitsverhältnisses schaden. Bisher haben wir versucht, diese Problematik pragmatisch anzupacken und zum Beispiel bei der zuständigen Kontrollinstanz (Personalabteilung, Finanzkontrolle, GPK etc.) eine generelle Überprüfung der bezeichneten Arbeitsbereiche anzuregen. Dabei bleibt immer eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich eines wirksamen Schutzes der «Whistleblower». Wir hoffen, der GPK im Laufe des Jahres 2008 Vorschläge präsentieren zu können, wie auf gesetzgeberischer Ebene mit diesem Aspekt unserer Arbeit umgegangen werden könnte.

### Kontakte zum Parlament, den Kommissionen und nach Aussen

Mit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) fand nicht nur ein Hearing zum Bericht der Ombudsstelle für 2006 statt. In einem weiteren Gespräch wurden zudem Abgrenzungsfragen erörtert. Als grundsätzlicher Konsens beschäftigt sich die Ombudsstelle mehr mit individuellen Aspekten bestimmter Anliegen. Die GPK hingegen befasst sich eher mit generellen Aspekten von Anliegen, die an sie herangetragen werden. Die GPK verweist Beschwerdeführer für bestimmte Aspekte ihrer Anliegen an die Ombudsstelle und umgekehrt.

Die Ombudsleute haben sich auch mit der Finanzkontrolle und der Finanzkommission getroffen. Mit dem für die personalrechtlichen Fragen der Verwaltungsreform zuständigen Team unter Regierungsrat Morin haben wir die Vorgehensweise bei möglicher Zunahme personalrechtlicher Fälle aufgrund der Verwaltungsreform besprochen.

Mit dem Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz, dem Europäischen Ombudsman in Strassburg und dem Médiateur de la République in Paris haben wir in grenzüberschreitenden Einzelfällen zusammengearbeitet.

Die zweijährliche Weiterbildung der deutschsprachigen Ombudsleute aus der Schweiz, dem Vorarlberg sowie aus dem Land Tirol und dem Süd-Tirol hat sich im Oktober mit der Erfolgskontrolle der Ombudstätigkeit beschäftigt. Die Ombudsfrau hat zusammen mit einem Volontär einen Weiterbildungstag zur neuen Bundesrechtspflege an der Uni Basel besucht.

Die Ombudsstelle wurde vom Europarat angefragt, elf türkischen Menschenrechtskommissaren die Arbeit der Ombudsstelle Basel-Stadt vorzustellen. Diese Tagung hat am 15.11.2007 stattgefunden. Vor allem Aspekte der Unabhängigkeit, der Abgrenzung von Gerichten, des Wahlmodus sowie des Schweizerischen Föderalismus stiessen auf grosses Interesse.

Beatrice Inglin hat an den Sitzungen der Schweizerischen Vereinigung Parlamentarischer Ombudsleute im April und Dezember teilgenommen. Dieter von Blarer wurde in den Exekutivvorstand des Europäischen OmbudsmanInstitutes (EOI) als Schriftführer gewählt. Er hat an den Veranstaltungen des EOI in Mainz (Juni 2007) und Innsbruck (November 2007) teilgenommen.

## Dank

Wir danken der Bevölkerung für das Vertrauen, das sie uns und unserer Arbeit entgegenbringt.

Ohne die offene, flexible und oft einsichtige Haltung unserer Ansprechpartner und -partnerinnen in der Verwaltung würde sich unsere Arbeit viel schwieriger gestalten. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass die einzelnen Mitarbeitenden der Verwaltung immer wieder bereit sind, Anliegen von Ratsuchenden und von uns ohne grosse Formalitäten aufzunehmen und zu besprechen. Unkompliziert kann nach fairen und korrekten Lösungsmöglichkeiten gesucht und können Fehler korrigiert werden. Wir danken für diese konstruktive Zusammenarbeit. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, um unsere Tätigkeit erfolgreich ausüben zu können. Der Regierung gebührt Dank für die Schaffung und Erhaltung eines grundsätzlich bürgerfreundlichen Klimas in der Verwaltung. Seitens der Ansprechpartner im Parlament, namentlich des Büros des Grossen Rates und der GPK, haben wir auch im abgelaufenen Jahr viel Unterstützung und Goodwill erfahren. Dafür danken wir ihnen.

Unser Dank gilt aber genauso unseren beiden Sekretariatsmitarbeiterinnen, Jacqueline Zeuggin und Christine Rotberg. Sie bewahren auch in hektischen Zeiten Ruhe und leisten gute Arbeit für uns. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass Ratsuchende, für die wir nicht zuständig sind, rasch an die richtige Stelle gelangen.

Ohne Volontärinnen und Volontäre wäre es uns nicht möglich gewesen, die wachsende Anzahl der Fälle zu bewältigen. Ihr Enthusiasmus hat uns angespornt und ihr Engagement hat uns entlastet. Sie waren eine Bereicherung in unserem Berufsalltag. Dieses Dankeschön geht an Maria Jurkovic Löffler, Angelika Stich, Mauro Larino, Milan Lasic, Doris Hengge Weber und Raphael Ruesch.

*Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau*

*Dieter von Blarer, Ombudsmann*



# Fälle

- 1 Neuer Arbeitsvertrag war nicht gesetzeskonform
- 2 Medizinische Versorgung im Ausschaffungsgefängnis
- 3 Ohne Belege keine Steuerermässigung
- 4 Eine Familie musste nachweisen, dass sie mit sehr wenig Geld auskommen kann
- 5 Bereitschaftsdienst ohne rechtliche Grundlage und Entschädigung
- 6 Das Loch im Safe
- 7 «Kreativität für Menschlichkeit»
- 8 Die Unschuldvermutung gilt nicht nur im Strafrecht
- 9 Schwer nachvollziehbare Kostenaufstellung

## Eine Auswahl von Fällen aus dem Jahre 2007

Die Präsentation von Fällen (alle Namen geändert) aus der Praxis der Ombudsstelle dient der Illustration unserer vielfältigen Arbeit. Im Vordergrund der Fallbeschreibungen stehen für uns der Sachverhalt und die Vorgehensweise der Ombudsstelle. Die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts, welche Grundlage unserer alltäglichen Arbeit ist, kommt in diesen Darstellungen weniger zum Zuge, weil uns Verständlichkeit und gute Lesbarkeit wichtig sind. Haben Sie konkrete rechtliche Fragen zu einem Fall, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rein rechtliche Fragen, wie die nach der Zulässigkeit einer bestimmten Vertragsform für eine bestimmte Gruppe von Beschäftigten beim Kanton (siehe Fall 1), stellen sich eher selten. Kommen wir in unseren rechtlichen Analysen zu anderen Schlussfolgerungen als die Kantonale Verwaltung, so suchen wir den Dialog und die vertiefte juristische Auseinandersetzung. Dies aus der Überzeugung heraus, damit möglicherweise einen Beitrag zur Verhinderung späterer aufwendiger gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Betroffenen und dem Kanton zu leisten. Dabei ist uns jedoch bewusst, dass das Ergebnis in einem Rechtsstreit vor Gericht durchaus offen ist.

Im Rahmen der uns übertragenen Befugnisse ist es unsere Aufgabe, «den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte des Einzelnen zu verbessern...» Dabei haben wir dem «Einzelnen im Verkehr und namentlich bei der Wahrung seiner Rechte und Interessen gegenüber der Verwaltung» zu helfen und bei Streitigkeiten zu vermitteln. Gleichzeitig sollen wir auch die Verwaltung «vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützen». Diese Doppelrolle, einerseits Anliegen einer betroffenen Person gegenüber der Verwaltung engagiert zu vertreten und andererseits die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen, stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Ratsuchende reagieren oft frustriert, wenn wir die Vorgehensweise der Verwaltung für rechtlich korrekt halten. Die Verwaltung ihrerseits erlebt unsere Vorgehensweise manchmal als anwaltschaftlich für die Ratsuchenden. So gehört es zu unserem Berufsalltag, die Rolle der Ombudsstelle im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben immer wieder zu erklären und verständlich zu machen.

Die aus dem Jahre 2007 gewählten Beispiele zeigen auf, dass sich die Ombudsstelle auch in Konfliktbereichen bewegt, die in formellen Verfahren schwer zu lösen sind. Gemeinsam mit Verwaltung und Betroffenen können jedoch Lösungen gefunden werden, die für beide Seiten akzeptabel sind. Wir nehmen auch Themen auf, die von dritter Seite an uns herangetragen werden und die wir als klärungsbedürftig erachten.



# Neuer Arbeitsvertrag war nicht gesetzeskonform

**Der Arbeitsvertrag einer auf Stundenlohnbasis befristet angestellten Sportlehrerin wird seit Jahren immer wieder verlängert. Ende 2006 erhielt sie einen neuen, abgeänderten Vertrag, in dem sie als «unselbstständig Selbstständigerwerbende» bezeichnet wurde. Die Sportlehrerin war aber noch nie selbstständig erwerbend gewesen und verstand die Bezeichnung «unselbstständig Selbstständigerwerbende» nicht. Es stellte sich heraus, dass diese neu geschaffene Kategorie von Angestellten nicht dem Basler Personalgesetz entspricht.**

Theodora Felix gibt jede Woche ein paar Stunden freiwilligen Sportunterricht. Sie ist Angestellte des Kantons im Sinne des Personalgesetzes vom 17. November 1999. Seit mehreren Jahren erhält sie immer wieder einen neuen befristeten Vertrag. Als sie Ende Dezember 2006 ihren neuen Vertrag in Händen hielt, war sie sehr erstaunt über die Kategorisierung des Arbeitsverhältnisses als «unselbstständig Selbstständigerwerbende» und über die viel geringere Vergütung.

Sie suchte auf der Ombudsstelle Klärung und erfuhr, welche Auswirkungen der neuerdings als Vereinbarung bezeichnete Vertrag für sie hat: Gegenüber der AHV/IV wird Frau Felix als unselbstständig bezeichnet und deshalb wird von ihrem Stundenlohn die AHV/IV abgezogen. Für den Kanton gilt sie als Selbstständigerwerbende und deshalb zieht ihr der Kanton auch gleich noch den Arbeitgeberbeitrag für die AHV ab. Ausserdem hat sie, wenn sie für den Kanton als Selbstständigerwerbende gilt, keine Ansprüche auf Kinder- und Familienzulagen, 13. Monatslohn und Ferienentschädigung. Des Weiteren gilt der Stundenansatz nicht mehr für eine Lektion von 45, sondern für 60 Minuten; der Netto-Stundenlohn sinkt dadurch um rund 30%.

Für die Einführung der Kategorie «unselbstständig Selbstständigerwerbende» gab es den Abklärungen der Ombudsstelle zufolge zwei Gründe: Der Kanton will/darf nicht mehr über Jahre hinweg befristete Jahresverträge ausstellen; ausserdem soll mithilfe der neuen Regelung eine gerechtere Entlohnung aller im freiwilligen Schulsport unterrichtenden Personen herbeigeführt werden. Bis anhin wurden nämlich Kantonsangestellte für ihren Einsatz im freiwilligen Schulsport entsprechend der Lohnklasse ihrer Anstellung beim Kanton entschädigt. So erhielt der Rektor für das Erteilen von Pingpongunterricht einen Stundenlohn entsprechend seiner Lohnklasse als Rektor, während der Abwart für die gleiche Leistung nur als Abwart entschädigt wurde. Die Ombudsstelle vertrat gegenüber dem zuständigen Zentralen Personaldienst (ZPD) die Ansicht, dass trotz dieser nachvollziehbaren und begrüssenswerten Intentionen die Schaffung der Kategorie «unselbstständig

Selbstständigerwerbende» nicht mit dem Personal- und Lohngesetz vereinbar ist. Dieses ist zwingend auf alle Personen, die für den Kanton tätig sind, anzuwenden. Wenn eine neue Kategorie von Mitarbeitenden eingeführt werden soll, müsste das Gesetz zuvor entsprechend geändert werden. Die Einführung dieser Kategorie von Beschäftigten könnte ausserdem auch übergeordnetes Recht des Bundes (AHV-Gesetzgebung, Auftragsrecht) verletzen.

Die Gespräche mit dem ZPD führten zu keiner Klärung der Situation. Der ZPD vertrat die Ansicht, die neue Art von Vereinbarung werde auch in der Privatwirtschaft angewandt und sei rechtlich in Ordnung. In dieser Situation wandte sich die Ombudsstelle an den Vorsteher des Erziehungsdepartements und legte ihren Standpunkt dar.

In der nachfolgenden Besprechung mit dem Leiter des ZPD und dem zuständigen stellvertretenden Leiter des Rechtsdienstes konnte die Argumentation der Ombudsstelle überzeugen. Zudem stellte sich im Nachhinein heraus, dass sich der ZPD bereits im Jahre 2001 mit dieser Thematik auseinandergesetzt hatte und damals zum gleichen Resultat wie die Ombudsstelle gekommen war. Das Papier war danach jedoch in Vergessenheit geraten.

## Ergebnis

Die Einführung der neuen Vereinbarung «unselbstständig Selbstständigerwerbende» durch den Kanton entbehrt einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Der Kanton hat deshalb alle unter diesem Titel erstellten Vereinbarungen rückgängig gemacht und den betroffenen Personen neue Verträge zugestellt. Gleichzeitig konnte mit den neuen Verträgen auch im freiwilligen Schulsport der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» durchgesetzt werden.

## Medizinische Versorgung im Ausschaffungsgefängnis

**Rund eineinhalb Monate nach seiner Festnahme starb ein Ausschaffungshäftling im Universitätsspital an tuberkulöser Meningitis. Die Befürchtung aussenstehender Personen, der Mann sei im Gefängnis nicht genügend versorgt worden, liess sich durch die Abklärungen der Ombudsstelle nicht erhärten.**

Nicht Angehörige meldeten die Angelegenheit der Ombudsstelle, sondern Drittpersonen, die sich um die medizinische Versorgung der Häftlinge im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut Sorgen machten. Mitte Mai 2007 war im Universitätsspital ein Mann an tuberkulöser Meningitis gestorben, nachdem er am 21. März 2007 wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz festgenommen und in das Ausschaffungsgefängnis verbracht worden war.

In diesem Fall hat die Ombudsstelle einen Hinweis von dritter Seite erhalten und hielt den Vorwurf für gravierend genug, um tätig zu werden. Dabei stützt sie sich auf §5 Absatz 2 des Gesetzes über die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen: «Der/die Beauftragte für das Beschwerdewesen kann auch auf Anregung einer Stelle in seinem/ihrem Wirkungsbereich oder aus eigener Initiative tätig werden.»

Die Ombudsstelle verlangte Akteneinsicht und besprach den Fall mit dem Kantonsärztlichen Dienst und dem zuständigen Psychiater der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK).

Der Ablauf der Geschehnisse lässt sich wie folgt rekonstruieren:

Am 19. März 2007 suchte Tabo Ogbodo – noch in Freiheit – einen Arzt auf, weil er sich schlecht fühlte. Dieser entnahm ihm Blut, konnte aber keine Diagnose stellen. Am 21. März wurde Herr Ogbodo bei einer Polizeikontrolle festgenommen und ins Ausschaffungsgefängnis verbracht. Dort fand am folgenden Tag eine medizinische Eingangskontrolle statt. Nach Rücksprache des Bässlerguts mit dem Kantonsärztlichen Dienst und dem Hausarzt wurde der Verdacht auf Hepatitis dokumentiert. In den folgenden Tagen wurde der Patient mehrere Male von einem Arzt aufgesucht. Der Blutstatus zeigte keine wesentliche Veränderung, doch wurde Herr Ogbodo zunehmend apathisch.

Aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit verfügte der für das Ausschaffungsgefängnis zuständige Arzt der UPK am 29. März die Einlieferung in die UPK. Schon vorher hatte der Kantonsärztliche Dienst einen Untersuchungstermin im Universitätsspital Basel für den 2. oder 3. April vereinbart. Zudem wurde dafür gesorgt, dass der Patient nie allein im Zimmer gelassen wurde. Der Dienstarzt war permanent erreichbar.

Aufgrund der Verschlechterung seines Gesundheitszustands wurde Tabo Ogbodo am 31. März von der UPK ins Universitätsspital überführt. Erst nach der dortigen eingehenden Untersuchung ergab sich der Verdacht auf eine tuberkulöse Meningitis, die medikamentös behandelt wurde. Am 4. April wurde die Diagnose bestätigt. Durch die Behandlung verbesserte sich der Gesundheitszustand von Herrn Ogbodo zwar zunächst, ab Ende April jedoch trat eine massive Verschlechterung ein. Tabo Ogbodo verstarb Mitte Mai 2007 im Universitätsspital.

Bei der Untersuchung durch die Ombudsstelle konnte vom Kantonsärztlichen Dienst in Erfahrung gebracht werden, dass die tuberkulöse Meningitis auch bei rechtzeitiger Behandlung eine Mortalität von mindestens 50% aufweist. Die Krankheit sei trotz des Fehlens typischer Symptome wahrscheinlich schon bei der Festnahme vorhanden gewesen. Der stellvertretende Kantonsarzt geht davon aus, dass sich Herr Ogbodo schon vor mehreren Jahren in seiner afrikanischen Heimat angesteckt hat, denn im Ausschaffungsgefängnis habe keine Ansteckungsgefahr bestanden.

Das Ausschaffungsgefängnis teile dem Kantonsärztlichen Dienst immer mit, wenn es einem Insassen schlecht geht, hielt der stellvertretende Kantonsarzt fest. Die Inhaftierten seien für gesundheitliche Probleme sensibilisiert und würden, auch wenn es um Mitinsassen gehe, eher übertreiben (over-reporting). Krankheiten wie Hepatitis oder Tuberkulose würden wegen der Ansteckungsgefahr schon bei ersten Anzeichen sofort abgeklärt. Die Überlebenschance sei im Gefängnis dank dauernder ärztlicher Überwachung eher besser als in Freiheit.

Die Ombudsstelle konnte feststellen, dass die Gesundheitsversorgung beim Verstorbenen in somatischer und psychiatrischer Hinsicht genügend war.

Drittpersonen hatten der Ombudsstelle auch mitgeteilt, dass die Schweizerin, die Herrn Ogbodo heiraten wollte, über dessen Verlegung in die UPK nicht ordentlich informiert worden sei. Sie habe ihren Verlobten erst nach einiger Suche in der UPK vorgefunden, wo er im Bett zwangsfixiert gewesen sei. Allerdings hat sich die Frau nicht persönlich an die Ombudsstelle gewandt, um diese Beschwerde zu konkretisieren. Der Widerspruch seitens der UPK und seitens des Ausschaffungsgefängnisses war glaubhaft. Die Ombudsstelle hat diese Vorwürfe deshalb nicht weiterverfolgt.

### Ergebnis

Nach Hinweisen von Dritten hat die Ombudsstelle den Krankheitsverlauf und Tod von Herrn Ogbodo aus eigener Initiative untersucht. Die Sorge, die medizinische Versorgung im Ausschaffungsgefängnis sei ungenügend, was in diesem Fall zum Tode eines Insassen beigetragen habe, konnte nicht bestätigt werden. Das Ausschaffungsgefängnis verfügt, soweit im Rahmen dieser Untersuchung feststellbar, über eine angemessene medizinische Versorgung.

## Ohne Belege keine Steuerermässigung

**Eine betagte Frau verkaufte ihr Haus und musste dafür Grundstückgewinnsteuer bezahlen. Hätte sie die Belege für eine vor 25 Jahren getätigte Investition aufbewahrt, wäre der Steuerbetrag deutlich geringer ausgefallen.**

Die 82-jährige Martha Brugger kam auf die Ombudsstelle, weil sie nicht begreifen konnte, dass sie rund CHF 150 000.– Grundstückgewinnsteuer bezahlen sollte. Sie hatte ein Mehrfamilienhaus verkauft, das sie beim Tod ihres Ehemannes vor 35 Jahren geerbt und das seither an Wert gewonnen hatte.

Frau Brugger argumentierte, sie habe vor 25 Jahren wertsteigernde Investitionen vorgenommen, etwa bei den Badezimmern und Küchen. Dafür gab es allerdings keine Belege mehr, da sie die Rechnungen nur zehn Jahre lang aufbewahrt hatte. Frau Brugger beharrte darauf, dass niemand ihr gesagt habe, dass man Belege länger als zehn Jahre aufbewahren müsse, um z.B. für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer wertsteigernde Investitionen nachweisen zu können. Martha Brugger versuchte, bei den entsprechenden Handwerksbetrieben Rechnungskopien zu organisieren, doch sofern jene überhaupt noch existierten, hatten sie keine Belege mehr. Frau Brugger meinte auch, die Steuerverwaltung könne die Wohnungen ja besichtigen und werde dabei unschwer feststellen, dass die Badezimmer und Küchen vor 25 Jahren renoviert worden sind; doch die Steuerverwaltung beharrte aus Gründen der Gleichbehandlung darauf, wertsteigernde Investitionen nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Belege nachweisbar sind.

Auf Nachfrage der Ombudsstelle erklärte die Steuerverwaltung, es gebe hier keinen Ermessensspielraum; nur bei entsprechenden Nachweisen könne sie wertsteigernde Investitionen anerkennen und den Steuerbetrag herabsetzen.

### Ergebnis

Die Ombudsstelle musste der Steuerverwaltung recht geben. Frau Brugger empfand das Handeln der Steuerbehörde zwar als höchst ungerecht, diese konnte jedoch aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und des Grundsatzes der Gleichbehandlung keine Ausnahme machen. Die Steuerverwaltung würde willkürlich handeln, wenn sie im Nachhinein ohne Belege wertsteigernde Investitionen akzeptieren würde. Es empfiehlt sich in jedem Fall, bei Investitionen in ein Haus Belege unbefristet aufzubewahren, damit auch die Erben noch nachweisen können, wie viel investiert wurde.

## Eine Familie musste nachweisen, dass sie mit sehr wenig Geld auskommen kann

**Die sechsköpfige Familie Brunner erhielt trotz geringem Einkommen keine Mietzinsbeiträge. Sie musste gegenüber dem Amt für Sozialbeiträge darlegen, wie sie mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums leben kann. Sie konnte mit Unterstützung der Ombudsstelle nachweisen, dies gelinge ihr dank Beiträgen der Kirchgemeinde und weiterer Spenden.**

Der arbeitslose Familienvater Felix Brunner eröffnete im Sommer 2005 einen selbstständigen Handwerksbetrieb, um nach dem Ende der Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Im ersten Betriebsjahr verdiente er CHF 45 000.–, im zweiten Jahr jedoch erlitt er einen Unfall, sodass das Einkommen noch geringer ausfiel.

Bis Herbst 2006 lebte die Familie Brunner in einer Dreizimmerwohnung, dann zog sie in eine günstige genossenschaftliche Vierzimmerwohnung um, nachdem sie sich vom Amt für Sozialbeiträge (ASB) die Zusage für Mietzinsbeiträge hatte geben lassen, ohne die sie sich die Wohnung nicht hätte leisten können. Im Sommer 2007 stellte das Amt für Sozialbeiträge die Mietzinsbeiträge jedoch aufgrund des im Vergleich zum Vorjahr noch geringeren Einkommens ein. Es bezweifelte, dass die Familie so deutlich unter dem Existenzminimum leben konnte.

Frau Maya Brunner, die Ehefrau des Handwerkers, kam zur Ombudsstelle und legte glaubhaft dar, dass die Familie mit sehr wenig Geld durchkommt. Sie konnte nicht verstehen, dass sie vom ASB auch noch dafür «bestraft» wird, mit so wenig Geld auszukommen. Ohne die Mietzinsbeiträge würde sich die Familie gezwungen sehen, Unterstützung durch die Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Dies wollte sie aber unbedingt vermeiden und selbstständig bleiben.

Auf die Frage nach dem Grund der Einstellung der Mietzinsbeiträge erklärte das ASB der Ombudsstelle, die Familie müsse nachweisen, wie sie ihre Lebenshaltungskosten bestreitet, da sonst der Verdacht bestehe, dass sie über weitere, undeclared Einkünfte verfügt. Frau Brunner erklärte sich sofort bereit, eine Liste zu erstellen, aus der ersichtlich wird, welche Hilfen sie in Anspruch genommen hat, um überleben zu können. Die Liste zeigte, dass die Familie in einem Zeitraum von zwölf Monaten Geld- und Naturalspenden im Wert von mindestens CHF 15 000.– erhalten hatte. Sie erhielt unter anderem folgende Hilfeleistungen:

– Die Kirchgemeinde übernahm Rechnungen in der Höhe von CHF 4 500.–.

- Die Familie nahm die wöchentliche Gratis-Essensabgabe bei der Elisabethenkirche in Anspruch und sparte damit mindestens CHF 3 500.–.
  - Bekannte und Verwandte überliessen der Familie Kleider und Schuhe im Wert von mindestens CHF 5 000.–.
  - Weiter erhielt die Familie Spenden des Roten Kreuzes sowie Äpfel und Kartoffeln von der Winterhilfe und sie kaufte im Carisatt-Laden ein.
  - Sie nahm an einer Weihnachtsfeier für Bedürftige teil und erhielt dort nebst Geschenkpaketen auch Bargeldgeschenke für jedes Familienmitglied.
  - Für die Krankenversicherung bekam die Familie Prämienbeiträge. (Alle anderen Versicherungen inkl. Hausratsversicherung wurden von der Familie gekündigt.)
- Alle Angaben wurden von den Spendern schriftlich bestätigt. Aufgrund dieser Aufstellung war das ASB wieder bereit, der Familie Brunner die Mietzinsbeiträge zu gewähren.

### Ergebnis

Durch die Vermittlung der Ombudsstelle konnte die Familie nachweisen, dass sie dank grosszügiger Hilfen und der Nutzung aller denkbaren Vergünstigungen den Gang zur Sozialhilfe vermeiden konnte und also tatsächlich mit sehr wenig eigenen Mitteln auskommt.

Aus Sicht der Ombudsstelle ist der Verdacht des ASB, dass eine sechsköpfige Familie von weniger als CHF 45 000.– im Jahr nicht leben kann und demnach noch andere Einnahmequellen hat, zwar durchaus verständlich und sein Vorgehen insofern nachvollziehbar – nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass der Familie Brunner erst nach Einschaltung der Ombudsstelle die Gründe für die Einstellung der Mietzinsbeiträge genannt wurden.

# Bereitschaftsdienst ohne rechtliche Grundlage und Entschädigung

**Der Leiter eines 24-Stunden-Betriebs in der Verwaltung wollte die Beschäftigten des Empfangs aus Spargründen dazu verpflichten, zusätzlich zur regulären Arbeitszeit Bereitschaftsdienst zu leisten. Ein Mann beschwerte sich deswegen bei der Ombudsstelle und es zeigte sich, dass für die Bereitschaftsdienstverpflichtung keine rechtliche Grundlage bestand. Ein Pikettdienst auf gesetzlicher Grundlage hingegen wäre für den Kanton nicht günstiger als die bisher bestehende Zusammenarbeit mit einer externen Firma.**

Der 42-jährige Ernst Erard beschwerte sich bei der Ombudsstelle, dass seine Arbeitszeit durch eine Sparidee seines Chefs stark ausgeweitet würde. Er arbeitet zu 50% am Empfang eines staatlichen Betriebs, der jeden Tag rund um die Uhr geöffnet sein muss. Bisher besteht ein Vertrag mit einer externen Firma für die Übernahme von Diensten, wenn reguläre Mitarbeitende wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ausfallen.

Der Abteilungschef wollte etwas zur Verbesserung der Staatsfinanzen beitragen und forderte von den Beschäftigten einen unentgeltlichen Bereitschaftsdienst: Wenn in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine Person ausfiel, sollte jemand anderes aus dem Team innerhalb einer Stunde einspringen können. Bei diesem Dienst müssten die Beschäftigten per Handy erreichbar sein und dürften sich nicht von Basel entfernen. Auf zehn Arbeitstage sollten sechs Bereitschaftstage geleistet werden.

Der Ratsuchende war damit nicht einverstanden und wies darauf hin, dass seine Arbeitszeit damit auf 80% aufgestockt würde, ohne dass diese Aufstockung auch vergütet würde. Er könne zudem seiner freiberuflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen, wenn er während des Bereitschaftsdienstes innerhalb einer Stunde am Arbeitsplatz sein müsse. Auch andere Beschäftigte seien eigentlich nicht bereit, den zusätzlichen Dienst zu leisten, hätten jedoch Angst, sich zu wehren, da sie nicht riskieren wollten, ihre Arbeit zu verlieren.

Die Ombudsstelle klärte die Rechtslage ab und kam zum Schluss, dass das Vorgehen mit Zwangsverpflichtungen und die vorgeschlagene Lösung nicht dem Gesetz entsprechen. Sie nahm mit dem zuständigen Personaldienst Kontakt auf. Dabei zeigte sich, dass der Empfangschef sich nicht mit dem Personaldienst abgesprochen hatte. Auch der Personaldienst erkannte die Problematik der Vorgehensweise und des vorgesehenen sogenannten «Bereitschaftsdienstes». Beides entspricht nicht der Arbeitszeitverordnung des Kantons, die nur einen entsprechend vergüteten Pikettdienst kennt.

## Ergebnis

Ideen, wie beim Kanton Kosten gespart werden können, sind grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Fall war die Idee jedoch nicht gesetzeskonform. Das Vorgehen und der neu eingeführte unentgeltliche Bereitschaftsdienst entsprechen nicht der Arbeitszeitverordnung des Kantons Basel-Stadt. Die Rahmenbedingungen für einen Pikettdienst sind dort klar geregelt und der Kanton als Arbeitgeber hat sich daran zu halten. Es stellte sich heraus, dass sich die Einführung eines gesetzeskonformen Pikettdienstes nicht lohnen würde, weshalb die Zusammenarbeit mit der schon bisher zuständigen externen Firma fortgeführt wird.

## Das Loch im Safe

**Eine Schweizerin und ihr finnischer Partner hatten für die Begutachtung rechtlicher Dokumente durch die Schweizer Botschaft in Helsinki einen Kostenvorschuss bei einer Basler Amtsstelle bezahlt. Nach einiger Zeit fragten sie nach, wie das Geschäft stehe. Sie erfuhren, dass Kostenvorschuss und Originaldokumente verschwunden seien.**

Eva Nägeli und ihr finnischer Lebensgefährte, Arne Kiviniemi, suchten die Ombudsstelle auf, da sie mit einer Dienststelle des Kantons einen Konflikt hatten, den sie nicht mehr selber klären konnten. Frau Nägeli und ihr Lebensgefährte wollten ein wichtiges Rechtsgeschäft abschliessen und hatten bereits 2003 die entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Stelle eingereicht. Dabei hatte Frau Nägeli unter anderem einen Kostenvorschuss von CHF 1 000.– geleistet, damit die notwendigen Vorabklärungen getätigt werden konnten.

Aufgrund eines unvorhergesehenen juristischen Hindernisses in Finnland kam das Rechtsgeschäft damals nicht zustande. Um es dennoch abzuschliessen zu können, musste zunächst im Heimatland von Arne Kiviniemi eine noch offene rechtliche Frage geklärt werden. Hierfür bedurfte es der 2003 eingereichten Originaldokumente, um deren Herausgabe das Paar die betreffende Stelle bat.

Auf Anfrage erhielt Frau Nägeli die Auskunft, man könne die Dokumente nicht finden. Es seien zwar Kopien vorhanden, aber nicht die Originale! Frau Nägeli konnte sich damit nicht abfinden, sie intervenierte mehrere Male – auch schriftlich – und verlangte neben der Herausgabe der Papiere im Original auch eine Abrechnung über den geleisteten Kostenvorschuss. Der Kostenvorschuss wurde insbesondere für Abklärungen durch die Schweizer Botschaft in Finnland verwendet. Aufgrund einer Rechnung der Botschaft ging Frau Nägeli davon aus, dass ihr noch ca. CHF 300.– an Rückzahlung zustanden. Allerdings konnte das Amt weder Abrechnung noch Quittung vorlegen.

Frau Nägeli schaffte es nicht, mit ihrem Anliegen durchzukommen. Trotz mehrmaliger Aufforderungen an das Amt konnte sie weder den Verbleib der Originalpapiere noch die Verwendung des Kostenvorschusses klären.

In der Folge wandte sich Frau Nägeli an die Ombudsstelle. Sie hoffte, das Amt werde die Ombudsleute über den Verbleib der wichtigen Dokumente und des von ihr geleisteten Kostenvorschusses aufklären können.

Nach Intervention der Ombudsstelle setzte sich die betreffende Amtsstelle nochmals mit der Angelegenheit auseinander. Danach teilt das Amt der Ombudsstelle mit, trotz erneuten intensiven Suchens im gesamten Archiv habe man nichts gefunden: Weder die Originaldokumente noch die Quittungen seien auffindbar, was man sich selbst nicht erklären könne. In der Regel würden Dossiers 50 Jahre lang aufbewahrt. Dabei handle es sich zwar nur um die Dossiers, die auch zu einem gültigen Rechtsgeschäft geführt haben, doch auch laufende Dossiers oder solche, bei denen eine Unterbrechung stattgefunden hat, würden üblicherweise länger als vier Jahre aufbewahrt. Die Unterlagen Nägeli/Kiviniemi sollten demnach eigentlich noch vorhanden sein. Man bedauere deren Nichtvorhandensein und die fehlende Erklärung hierfür.

Hinsichtlich des Kostenvorschusses wurde der Ombudsstelle mitgeteilt, Kostenvorschüsse würden nicht über die Buchhaltung des Amtes verbucht und kontrolliert. Sie würden bar in einen Umschlag gelegt und im Safe aufbewahrt. Rückerstattungen aus dem Kostenvorschuss erfolgten ebenfalls aus dem Umschlag im Safe des Amtes. Im Fall Nägeli/Kiviniemi sei vereinbart worden, den Kostenvorschuss nach Abschluss des Rechtsgeschäfts auf der Grundlage von Quittung und Rechnung der Schweizer Botschaft abzurechnen.

In einem Telefonat mit der zuständigen Person des Amtes erklärte der Ombudsmann, er sei über die Art und Weise des administrativen Umgangs mit Kostenvorschüssen doch einigermaßen erstaunt. Die zuständige Person erklärte, seit ca. Ende 2003 werde als zusätzliche Kontrolle ein Excel-Sheet über die im Safe gelagerten Kostenvorschüsse geführt. Die Finanzkontrolle habe das Amt im Jahr 2007 revidiert, Beanstandungen habe es keine gegeben. Herr Fränkli von der Finanzkontrolle könne Auskunft geben.

In einem Telefongespräch mit Herrn Fränkli erfuhr der Ombudsmann, dass die Finanzkontrolle schon wiederholt auf das Problem der Verwahrung von Kostenvorschüssen im Safe und ausserhalb der Buchhaltung aufmerksam gemacht habe. Als Übergangslösung sei das Excel-Sheet gerade noch vertretbar. Es sei geplant, bis Ende 2008 das betreffende Amt im Rahmen der Verwaltungsreform in ein anderes Departement zu integrieren. Dieses arbeite mit SAP. Damit könnten auch die Kostenvorschüsse über die Buchhaltung des Amtes abgewickelt werden.

Die Ombudsstelle kam mit Frau Nägeli und Herrn Kiviniemi überein, mit der Erledigung der Angelegenheit zuzuwarten bis es Herrn Kiviniemi gelungen ist, die rechtlichen Fragen in Finnland so zu regeln, dass dem Abschluss des Rechtsgeschäfts in der Schweiz nichts mehr entgegensteht. Dazu muss er sich in erster Linie neue Originaldokumente in seinem Heimatland beschaffen. Eine Kostenbeteiligung des Amtes an der erneuten Beschaffung der

Dokumente und die Rückerstattung des Saldos des Kostenvorschusses z.G. von Frau Nägeli und Herrn Kiviniemi wird nach Abschluss des Rechtsgeschäfts ausgehandelt.

### Ergebnis

Durch die Intervention der Ombudsstelle konnte nicht nur für den Individualfall eine Lösung gefunden werden. Es wurde auch ein mögliches Malaise bei der Abwicklung von Geschäften dieser Art entdeckt. Mit der zuständigen Kontrollinstanz konnte geklärt werden, dieses Malaise werde im Zuge der kommenden Verwaltungsreorganisation mit grösster Wahrscheinlichkeit behoben. Nach der Umsetzung der Verwaltungsreform wird die Ombudsstelle überprüfen, ob die in Aussicht gestellte Integration der Kostenvorschüsse in die Buchhaltung auch wirklich umgesetzt worden sind.

## «Kreativität für Menschlichkeit»

### Trotz rechtlich korrekter Kündigung und Räumungsbefehl kann eine irakische Mutter mit der behinderten Tochter in ihrer Wohnung bleiben.

Die irakische Familie Yusufi lebte mit drei Kindern in einer bescheidenen staatlichen Dreizimmerwohnung. Schon lange schwelende Eheprobleme führten zu einem Scheidungsverfahren, in dessen Verlauf der Ehemann die Wohnung verliess. Zurück blieb die Ehefrau Fatima mit einer mittlerweile erwachsenen behinderten Tochter. Während der Scheidung konnte sie wegen finanzieller Engpässe die Miete nicht mehr bezahlen. Sie hielt die Wohnung zu wenig in Stand. Es wurde ihr gekündigt. Weil sie die Wohnung nicht verliess, erhielt sie schliesslich einen Räumungsbefehl.

Die Betreuerin der behinderten Tochter wandte sich an die Ombudsstelle. Die Ombudsstelle setzte sich mit dem zuständigen Verwalter (nicht Immobilien Basel-Stadt) in Verbindung. Dieser erklärte, die Situation habe sich durch die rechtliche Auseinandersetzung so verhärtet, dass eine Rücknahme der Kündigung und des Räumungsbefehls nicht mehr möglich sei.

In der Zwischenzeit hatte die Mieterin die Zahlung der Mietzinse wieder aufgenommen. Auch die ausstehenden Zinsen konnten beglichen werden. Die Betreuerin setzte sich dafür ein, Frau Yusufi und ihrer Tochter den Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Ihre Argumente: Frau Yusufi und ihre Tochter sind in der Umgebung gut integriert. Die Nachbarschaft ist tolerant und hilft aus. Manche Nachbarn sind bereit, sich aktiv für Frau Yusufi und ihre Tochter einzusetzen. Und schliesslich sind die beiden anderen, nicht mehr im selben Haushalt lebenden Kinder von Frau Yusufi dazu bereit, Mutter und Schwester, falls notwendig, finanziell zu unterstützen.

Auf den Rat der Ombudsstelle hin, nochmals mit dem Verwalter zu sprechen, begleitete die Betreuerin Frau Yusufi und ihre Kinder dorthin. Im Gespräch zeichnete sich eine Lösung ab. Der Verwalter war nach einigem Zögern bereit, einen Vertrag mit dem Sohn von Frau Yusufi abzuschliessen.

### Ergebnis

Durch Vermittlung der Ombudsstelle, die Hartnäckigkeit der Betreuerin und eine flexible Haltung des zuständigen Mitarbeitenden des Departements konnte für die schwierige soziale Situation von Familie Yusufi eine angemessene Lösung gefunden werden.

## Die Unschuldsvermutung gilt nicht nur im Strafrecht

**Dem Leiter eines Tagesheims wurde Drogenkonsum vorgeworfen und die Nicht-Erneuerung der Bewilligung angedroht. Nach Intervention der Ombudsstelle war die zuständige Amtsstelle einverstanden, dem Leiter Gelegenheit zu geben, sich von einem Arzt untersuchen zu lassen. Das Heim wurde wieder in die Internetliste aufgenommen, von der es wegen des unbewiesenen Vorwurfs entfernt worden war.**

Hans Ruprecht berichtete auf der Ombudsstelle, er führe seit 13 Jahren eine Kindertagesstätte ohne Subventionen. Nun werfe ihm das Erziehungsdepartement (ED) vor, Drogen konsumiert zu haben, und drohe ihm damit, die Bewilligung nicht mehr zu erneuern, obwohl andere Beanstandungen immer hätten geklärt werden können. Die staatliche Vermittlungsstelle Tagesheime vermittele zudem keine Kinder an seine Institution und sein Heim sei bereits von der Internetliste der Vermittlungsstelle gestrichen worden. Auf seine Nachfrage hin habe die Abteilung Tagesbetreuung im ED erklärt, der Vorwurf des Drogenkonsums beruhe auf Wahrnehmungen seitens der Amtsstelle, nicht auf Hinweisen von Eltern. Herr Ruprecht betonte, er habe nie Drogen konsumiert und könne einen sauberen Strafregisterauszug vorweisen. Er erklärte sich bereit, sich von einem Arzt untersuchen zu lassen.

Die Ombudsstelle klärte zunächst das Anliegen betreffend die Vermittlung ab. Die Verordnung zum Gesetz über die Tagesbetreuung von Kindern hält fest: «Das zuständige Departement führt eine Vermittlungsstelle für die Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung im Kanton Basel-Stadt». Diese Vermittlungsstellen «beraten insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte und vermitteln geeignete Angebote» (§12). Bezüglich der nicht subventionierten Einrichtungen heisst es: «Ergänzende Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Platzierung durch die Vermittlungsstellen des Kantons bzw. der Gemeinde erfolgt.» Die Ombudsstelle schliesst daraus, dass die Verordnung nicht festlegt, dass Kinder nur an subventionierte Krippen vermittelt werden.

Die Ombudsstelle konnte auch feststellen, dass die Krippe von Herrn Ruprecht in der Liste nicht subventionierter Krippen auf der Internetseite der Vermittlungsstelle nicht mehr aufgeführt war.

Anlässlich eines Gesprächs mit der Leiterin der Abteilung Tagesbetreuung und der für die Vermittlung zuständigen Person wurde dem Ombudsmann ein Schreiben ausgehändigt, in dem Herrn Ruprecht eine Besprechung auf der Vermittlungsstelle bestätigt wurde, bei der wegen des Vorwurfs des Drogenkonsums eine ärztliche Untersuchung von ihm verlangt worden war. Nur wenn sich der Verdacht auf Drogenkonsum nicht bestätige, werde das Verfahren für eine Verlängerung der Betriebsbewilligung fortgeführt. Die Ombudsstelle befürwortete die Bemühungen, die Vorwürfe gegenüber Herrn Ruprecht objektiv abklären zu lassen, sie erachtete es jedoch als nicht korrekt, Konsequenzen bereits aufgrund subjektiver Wahrnehmungen zu ziehen und das Tagesheim allein aufgrund eines Verdachts von der Liste der Heime auf der Internetseite der Vermittlungsstelle zu streichen.

Das Heim von Herrn Ruprecht wurde auf diese Intervention hin wieder in die Liste aufgenommen, die Untersuchung jedoch fortgeführt.

Bezüglich Vermittlung an Tagesheime erklärte die Abteilungsleiterin, dass bei der Beratung der Eltern alle Angebote einbezogen würden. Plätze würden aber nur bei subventionierten Heimen direkt vermittelt. In anderen Heimen könne der Kanton einzelne Plätze subventionieren, die dann vermittelt würden. Sonst müssten die Eltern bei den nicht subventionierten Tagesstätten selbst schauen, ob noch ein Platz vorhanden ist. Der Staat wolle nur dorthin direkt vermitteln, so das ED, wo eine Trägerschaft wie z.B. ein Verein oder eine Stiftung die Einhaltung eines bestimmten Qualitätsstandards gewährleisten könne.



Die Ombudsstelle hat gegen diese Vorgehensweise grundsätzlich nichts einzuwenden, sie erklärte aber, bei klarerer Rechtsgrundlage könnten Missverständnisse vermieden werden. In einer Aktennotiz zuhanden der zuständigen Amtsstelle wurde festgehalten, dass Abläufe und Kommunikation transparenter gestaltet werden sollten.

### Ergebnis

Die Ombudsstelle hat sich nicht dafür interessiert, ob Herr Ruprecht Drogen konsumiert oder nicht. Sie hat sich einzig im Hinblick auf seine Rechte im Rahmen des Verfahrens um die Erneuerung der Bewilligung für die Betreibung einer Kindertagesstätte geäußert. Dabei wurde klargestellt, dass Vorwürfe, die der Erteilung einer Bewilligung entgegenstehen, zu objektivieren sind. Konsequenzen können nicht einzig auf der Grundlage subjektiver Wahrnehmungen der zuständigen Mitarbeitenden der Amtsstelle gezogen werden. Falls keine gewichtigen Interessen entgegenstehen, dürfen die Rechte der Betroffenen während eines Bewilligungsverfahrens nicht eingeschränkt werden.

## Schwer nachvollziehbare Kostenaufstellung

**Peter Schilling, seit 20 Jahren Witwer, beklagte sich über die stark gestiegenen Kosten für die Grabpflege auf dem Friedhof und über die unverständliche Rechungsdarstellung. Mit der Stadtgärtnerei konnte eine transparentere Lösung für alle Betroffenen gefunden werden.**

Die Gebühren für die Pflege des Grabs seiner Frau seien um 453% angestiegen, beschwerte sich Peter Schilling bei der Ombudsstelle. Zudem werde für den Pauschalauftrag ein Betrag von CHF 520.80 verlangt. Er habe die Stadtgärtnerei um eine Erklärung für die Erhöhung und den «eigenartigen» Pauschalbetrag gebeten; die ihm daraufhin gelieferte Aufstellung für den Pauschalbetrag könne er aber noch weniger verstehen. So werde zum Beispiel für den erweiterten Unterhalt ein Betrag von CHF 107.77 eingesetzt, wobei die Arbeitsdauer bis auf vier Stellen hinter dem Komma berechnet werde – da frage er sich, ob der Gärtner mit der Stoppuhr arbeite.

Auf Anfrage der Ombudsstelle erwiderte die Stadtgärtnerei, die Friedhofgebühren seien in den letzten zehn Jahren nicht mehr erhöht worden. Nun müsse jedoch der Regierungsratsbeschluss, wonach die Arbeiten kostendeckend zu berechnen seien, umgesetzt werden. Im Sinne der Transparenz müsse dabei sehr genau abgerechnet werden.

In einer Besprechung mit der Stadtgärtnerei konnte die Ombudsstelle jedoch eine transparentere Darstellung der Kosten für Grabpflege erreichen.

### Ergebnis

In der Kostenübersicht für Grabpflege wird nun erklärt, dass der Arbeitsaufwand nach statistischen Erfahrungswerten für eine bestimmte Grabart berechnet wird. Unterschieden wird dabei zwischen einfachem Unterhalt und Pflanzenarbeit im Rahmen des erweiterten Unterhalts. Die Kosten der einzelnen Pflanzungen werden separat berechnet. Bei dieser neuen Darstellung können sich immer noch Summen mit Rappenbeträgen ergeben, die Arbeitszeit wird jedoch nicht mehr auf vier Stellen hinter dem Komma berechnet. Die Aufstellung ist somit für die Rechnungsempfänger klarer und besser nachvollziehbar.



# Statistik 2007

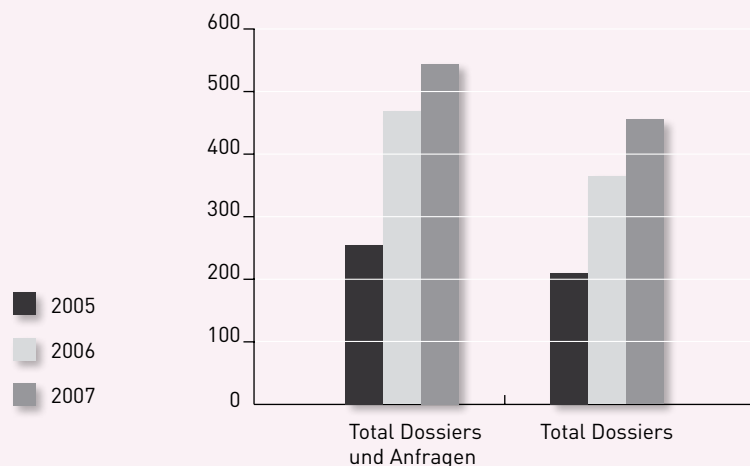
- 1 Dossiers / Fallzahlen
- 2 Interventionsarten der Ombudsstelle
- 3 Zeitdauer bis zur Schliessung eines Dossiers
- 4 Aktivitäten pro abgeschlossenes Dossier
- 5 Im Jahr 2007 eröffnete Dossiers, nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen aufgeteilt
- 6 Weiterweisungen
- 7 Alterskategorien neue Dossiers
- 8 Geschlechtsverteilung neue Dossiers
- 9 Wartezeit bis zum Erstgespräch
- 10 Neue Dossiers intern / extern

Nebst der Schilderung von konkreten Fällen können auch statistische Zahlen einiges über die Arbeit der Ombudsstelle aussagen. Im Vergleich zum Vorjahr haben wir die Statistik nur wenig ergänzt. Die Art der Dossiererledigung haben wir differenzierter erfasst und dargestellt.

## 1 Dossiers / Fallzahlen

Die **Dossiers** (Eröffnung nach persönlicher Vorsprache) zählen wir wie im Vorjahr. Im Vergleich zum Jahr 2006 ist die Zahl der neu eröffneten Dossiers um 10% gestiegen; zudem mussten noch die 56 Dossiers aus dem Vorjahr zu einem Abschluss gebracht werden. Somit liegt die Zahl der bearbeiteten Dossiers bei 455. Dies entspricht einer Zunahme von 25% bei den bearbeiteten Dossiers.

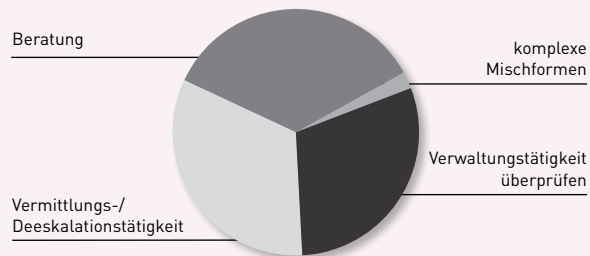
	2007	2006	2005
<b>Neue und aus dem Vorjahr bearbeitete Dossiers</b>	<b>455 Dossiers</b>	<b>365 Dossiers</b>	<b>216 Dossiers</b>
Dossiers aus dem Vorjahr	56 Dossiers	7 Dossiers	12 Dossiers
Neue Dossiers 2007	399 Dossiers	358 Dossiers	204 Dossiers
<b>Telefonisch bearbeitete Anfragen</b>	<b>44 Anfragen</b>	<b>32 Anfragen</b>	nicht erfasst
<b>Per Mail oder Brief eingegangene Anfragen</b>	<b>42 Anfragen</b>	<b>70 Anfragen</b>	<b>38 Anfragen</b>
<b>Total Dossiers und Anfragen</b>	<b>541 total</b>	<b>467 total</b>	<b>254 total</b>
<b>Total im Jahr 2007 abgeschlossene Dossiers</b>	<b>417 Dossiers</b>	<b>309 Dossiers</b>	<b>199 Dossiers</b>
Aus dem Vorjahr abgeschlossen	53 Dossiers	7 Dossiers	12 Dossiers
Im laufenden Jahr abgeschlossen	364 Dossiers	302 Dossiers	187 Dossiers
<b>Offene Dossiers Ende 2007</b>	<b>38 Dossiers</b>	<b>56 Dossiers</b>	<b>17 Dossiers</b>
<b>Total Dossiers</b>	<b>455 Dossiers</b>	<b>365 Dossiers</b>	<b>216 Dossiers</b>



## 2 Interventionsarten der Ombudsstelle

Die im Jahre 2007 abgeschlossenen Dossiers konnten folgendermassen erledigt werden:

- Bei 30% haben wir die Verwaltungstätigkeit überprüft, 124 Dossiers
- Bei 33% haben wir vermittelt, 135 Dossiers
- Bei 35% waren wir beraterisch tätig, 147 Dossiers
- Bei 2% handelte es sich um komplexe Mischformen, 11 Dossiers



		2007	2006
<b>Verwaltungstätigkeit überprüfen<sup>1</sup></b>	<b>124 Dossiers</b>	<b>30 %</b>	<b>15 %</b>
Verwaltungstätigkeit korrekt	84 Dossiers	68 %	
eine individuelle Korrektur nötig	16 Dossiers	13 %	
eine teilweise Korrektur nötig	15 Dossiers	12 %	
eine grundsätzliche Korrektur nötig <sup>2</sup>	9 Dossiers	7 %	
<b>Vermittlungs-/Deeskalationstätigkeit zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung<sup>3</sup></b>	<b>135 Dossiers</b>	<b>33 %</b>	<b>31 %</b>
Vermittlungen erfolgreich	66 Dossiers	49 %	
Vermittlungen teilweise erfolgreich	56 Dossiers	42 %	
Vermittlungen erfolglos	13 Dossiers	9 %	
<b>Beratungen von Personen</b>	<b>135 Dossiers</b>	<b>35 %</b>	<b>40 %</b>
Beratungen zwischen Bevölkerung / Verwaltung (extern)	98 Dossiers	66 %	
Personalrechtliche Beratung Angestellte / Verwaltung (intern)	49 Dossiers	34 %	
<b>Mischform unserer Tätigkeit (Beratung / Vermittlung / Überprüfung)</b>	<b>11 Dossiers</b>	<b>2 %</b>	<b>14 %</b>

1 auch in personalrechtlicher Hinsicht

2 Eine grundsätzliche Korrektur hat die Anpassung eines bestimmten Verwaltungshandelns gegenüber einer unbestimmten Anzahl betroffener Personen zur Folge

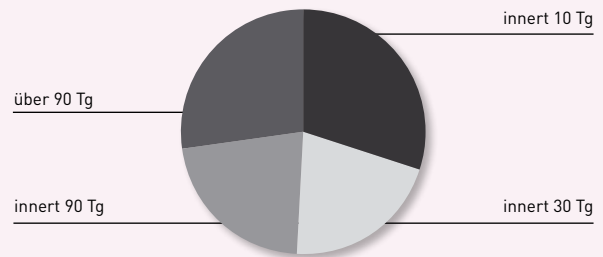
3 auch in personalrechtlicher Hinsicht

### 3 Zeitdauer bis zur Schliessung eines Dossiers (417 Dossiers)

Wie der obigen Statistik entnommen werden kann, erhalten Personen, die sich an uns wenden, meistens sehr kurzfristig einen Termin. Wie schnell wir ein Dossier jeweils wieder schliessen können, hängt jedoch nicht nur von unseren zeitlichen Ressourcen ab. Gerade bei der Kategorie «komplexe Mischformen» sind meist aufwendige Abklärungen notwendig, die längere Zeit in Anspruch nehmen können.

#### ABSCHLÜSSE DER DOSSIERS

		2007	2006
Innert 10 Tagen	123 Dossiers	30 %	29 %
Innert 30 Tagen	88 Dossiers	21 %	15 %
Innert 90 Tagen	94 Dossiers	22 %	22 %
Über 90 Tage	112 Dossiers	27 %	19 %



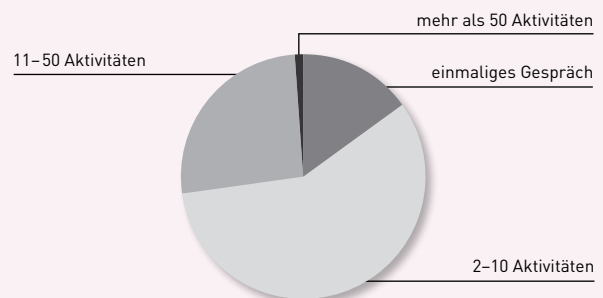
### 4 Aktivitäten pro abgeschlossenem Dossier (417 Fälle)

Um sich ein besseres Bild über die Arbeit der Ombudsstelle machen zu können, haben wir auch die Aktivitäten erfasst, die jeweils notwendig sind, bis ein Dossier abgeschlossen werden kann.

Bei fast 60% aller Dossiers braucht es bis zu 10 Aktivitäten unsererseits, damit wir die Arbeit als abgeschlossen betrachten können. Bei einem Viertel der Dossiers braucht es jedoch umfangreiche Abklärungen und Interventionen, damit wir zu einem Abschluss kommen können. Dies kann bei der Abklärung von Verwaltungshandeln, bei der Vermittlungs- und Deeskalationsstätigkeit und bei den komplexen Mischformen der Fall sein. Immerhin können 15% der Fälle nach nur einem Kontakt abgeschlossen werden. Dies betrifft oft Beratungsgespräche.

#### AKTIVITÄTEN PRO DOSSIER

		2007	2006
Einmaliges Gespräch bis zum Abschluss	62 Dossiers	15 %	20 %
2 bis 10 Aktivitäten bis zum Abschluss	239 Dossiers	58 %	50 %
11 bis 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	110 Dossiers	26 %	29 %
mehr als 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	6 Dossiers	1 %	1 %



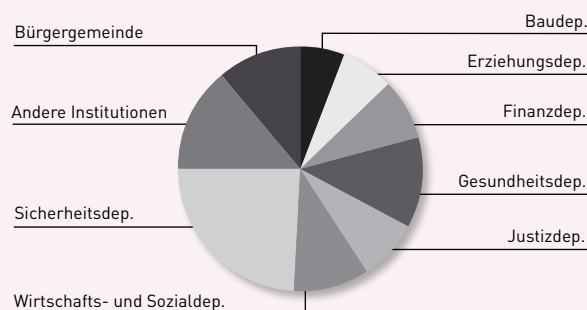
## 5 Im Jahr 2007 eröffnete Dossiers, nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen aufgeteilt (399 Dossiers)

Wirft man einen Blick auf die Verteilung unserer Dossiers auf die Departemente, so fallen insbesondere das Sicherheitsdepartement, das Wirtschafts- und Sozialdepartement und die Bürgergemeinde (Sozialhilfe) mit jeweils mehr als 10% auf. Diese Teile der Verwaltung haben in sensiblen Bereichen intensive Publikumskontakte: Beim Sicherheitsdepartement fallen Fragen im Zusammenhang mit Aufenthaltsregelungen und Kontakten zwischen Bevölkerung und Polizei an, beim Wirtschafts- und Sozialdepartement stehen Fragen im Zusammenhang mit Berechnungen von Ergänzungsleistungen, KK-Verbilligungen etc. im Vordergrund und bei der Sozialhilfe geht es insbesondere um die Existenzsicherung. Bei diesen zum Teil existenziellen Fragestellungen reagieren Betroffene sehr sensibel und wollen sich absichern, ob wirklich alles mit rechten Dingen zugeht. Beim Gesundheitsdepartement stehen personalrechtliche Fragen im Vordergrund.

DEPARTEMENTE	Dossiers	Dossiers	Total	2007	2006
Baudepartement	* 18 Externe	* 5 Interne	<b>23</b>	<b>6 %</b>	6 %
Erziehungsdepartement	12 Externe	16 Interne	<b>28</b>	<b>7 %</b>	9 %
Finanzdepartement	31 Externe	2 Interne	<b>33</b>	<b>8 %</b>	12 %
Gesundheitsdepartement	19 Externe	27 Interne	<b>46</b>	<b>12 %</b>	6 %
Justizdepartement	27 Externe	5 Interne	<b>32</b>	<b>8 %</b>	9 %
Wirtschafts- und Sozialdepartement	38 Externe	3 Interne	<b>41</b>	<b>10 %</b>	12 %
Sicherheitsdepartement	88 Externe	7 Interne	<b>95</b>	<b>24 %</b>	24 %
** Andere öffentlich-rechtliche Institutionen	51 Externe	5 Interne	<b>56</b>	<b>14 %</b>	14 %
Bürgergemeinde (Sozialhilfe)	45 Externe	0 Interne	<b>45</b>	<b>11 %</b>	8 %

\* Definition siehe S. 25 (10)

\*\* Pensionskasse, BVB, IV, Ausgleichskasse, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Universität, FHNW, Finanzkontrolle, Jugendanwaltschaft, Motorfahrzeugprüfstation, (OeKK)



## 6 Weiterweisungen

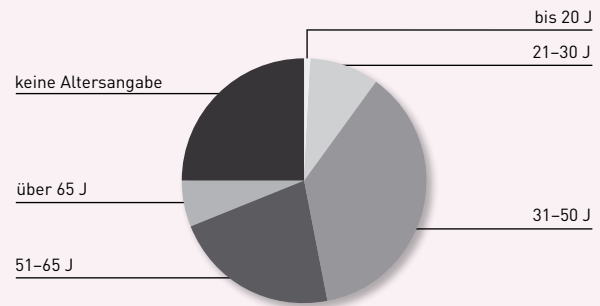
Wie auch im letzten Jahr haben wir einen Teil der Arbeit unserer Sekretariats-Mitarbeiterinnen in unsere Statistik aufgenommen. Ihre Aufgabe ist, im Gespräch am Telefon oder bei unangemeldetem Erscheinen auf der Ombudsstelle, herauszufinden, ob wir für die Angelegenheit zuständig sind oder nicht. Diese Tätigkeit erfordert viel Zeit und Fingerspitzengefühl. Die Zuständigkeit liegt bei vielen Fragen nicht auf der Hand.

Es ist uns ein grosses Anliegen, die Leute möglichst an die richtigen Institutionen weiter zu weisen, falls wir nicht zuständig sind. Sie sollen mit ihrem Anliegen als Nächstes definitiv an den richtigen Ort gelangen.

	2007	2006
Personen, die nach telefonischer, schriftlicher oder persönlicher Anfrage mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle an andere Stellen weiter gewiesen werden mussten	<b>223 Anfragen</b>	184 Anfragen

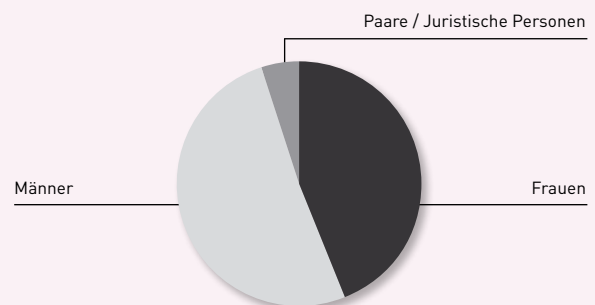
## 7 Alterskategorien neue Dossiers (399)

		2007	2006
5 Personen	bis 20 Jahre	1 %	1 %
36 Personen	21-30 Jahre	9 %	7 %
146 Personen	31-50 Jahre	37 %	38 %
88 Personen	51-65 Jahre	22 %	32 %
22 Personen	über 65 Jahre	6 %	11 %
102 Personen	keine Altersangabe	25 %	26 %



## 8 Geschlechterverteilung neue Dossiers (399)

		2007	2006
177 Frauen		44 %	43 %
201 Männer		51 %	52 %
21 Paare / Juristische Personen		5 %	5 %

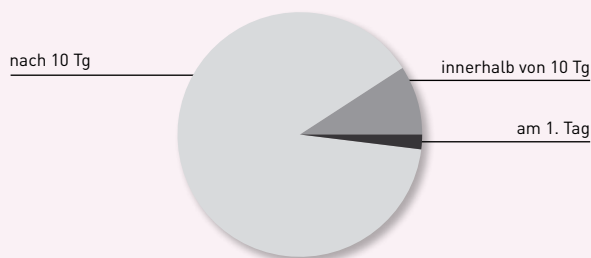




## 9 Wartezeit bis zum Erstgespräch (399 neue Dossiers im 2007)

Es ist uns wichtig, die Wartezeit bis zum ersten persönlichen Gespräch auf der Ombudsstelle möglichst kurz zu halten. Dieses Gespräch soll in der Regel innert einer Woche stattfinden. Die Prioritätensetzung hat zur Folge, dass wir nach dem Erstgespräch – falls Abklärungen und Interventionen nötig sind – eine starke Selektion nach Dringlichkeit vornehmen. So kann es etwas länger dauern, bis wir uns um gewisse Anliegen kümmern.

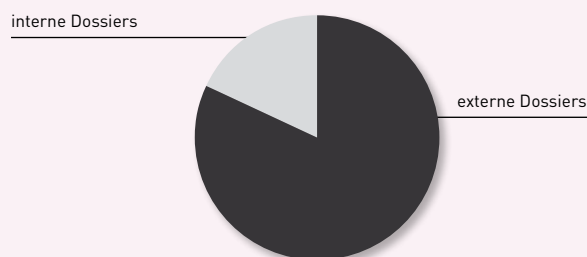
DOSSIERS	Total	2007	2006
Erstgespräch am Tag der Kontaktaufnahme	7	2 %	12 %
Erstgespräch innerhalb von 10 Tagen	356	89 %	76 %
Erstgespräch nach 10 Tagen	36	9 %	12 %



## 10 Neue Dossiers intern /extern

Wie bereits erwähnt, wenden sich auf der einen Seite Personen an uns, die Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung haben. Diese Dossiers bezeichnen wir als «externe Dossiers». Sie machen ca. 80% unserer Arbeit aus. Bei den sogenannten «internen Dossiers» handelt es sich auf der anderen Seite fast ausschliesslich um Dossiers im Zusammenhang mit personalrechtlichen Fragen von Mitarbeitenden der Verwaltung und anderen staatlichen Institutionen, die in den Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören. Diese Personen wenden sich nicht an die Personalabteilungen der Departemente, weil sie befürchten, diese vertreten einseitig die Interessen des Staates als Arbeitgeber. Sie möchten durch ein Gespräch auf der Ombudsstelle abklären, welches ihre Möglichkeiten, ihre Rechte und Pflichten sind.

DOSSIERS	Total	2007	2006
Externe Dossiers (Bevölkerung / Verwaltung)	329	82 %	79 %
Interne Dossiers (personalrechtliche Fälle)	70	18 %	21 %



## Die unglaubliche Geschichte

Frau Schmidli war hochschwanger, als sie im Mai 2006 mit ihrem Mann zum Einkaufen nach Frankreich fuhr. Auf einmal setzten derart heftige Wehen ein, dass keine Zeit mehr blieb, ins Spital zu fahren, und so brachte Frau Schmidli ihre dritte Tochter, Samira, auf einem Supermarktparkplatz im Elsass im Auto zur Welt. Weil die Geburt völlig problemlos verlaufen war, fuhren Herr und Frau Schmidli gleich nach Basel zurück, ohne in Frankreich zu einem Arzt zu gehen, und da es Mutter und Kind gut ging, suchte Frau Schmidli erst ein paar Tage später ihren Frauenarzt auf, der ihr bestätigte, dass alles in Ordnung ist. Auch mit der Mairie der Parkplatz-Gemeinde nahm sie erst einige Tage nach der Geburt Kontakt auf.

Um ihre Tochter in das Zivilstandsregister eintragen zu können, benötigte Frau Schmidli einen Geburtsschein. Da das Kind in Frankreich auf die Welt gekommen war, musste sie sich aufgrund international geltender Regeln an die französischen Behörden wenden, um einen Geburtsschein für die Tochter zu erhalten – und hier fingen nun die Schwierigkeiten an. Niemand hatte die Geburt miterlebt; niemand konnte bezeugen, dass Samira das Kind von Frau Schmidli ist. Und was die ganze Situation besonders suspekt machte: Schon das erste Kind von Frau Schmidli war im Elsass auf einem Parkplatz geboren worden – vier Jahre zuvor, in einer kleinen Ortschaft, direkt vor einem Lebensmittelladen. Hier hatte es Zeugen für die Geburt gegeben und die Beantragung des Geburtsscheins hatte keine Probleme bereitet. Das Misstrauen der französischen Behörden gegenüber dieser zweiten Autogeburt im Elsass war deutlich spürbar. Ausserdem muss in Frankreich eine Geburt innert drei Tagen angezeigt werden und Frau Schmidli hatte sich erst später gemeldet. Es begann ein Marathon durch französische Instanzen in Mulhouse, Colmar, Strasbourg und Paris. Das französische Konsulat in Zürich und die französische Botschaft in Bern konnten auch nicht weiterhelfen – alles erfolglos; der Geburtsschein wurde nicht ausgestellt. Durch ein Gericht in Mulhouse wurden

DNA-Analysen angeordnet, die laut Frau Schmidli bewiesen, dass Samira ihre Tochter ist. Trotzdem blieb die Situation verfahren, wozu auch die fehlenden Französischkenntnisse von Frau Schmidli und ihrem Mann beitrugen.

Nachdem sie in Frankreich nichts erreicht hatte, wandte sich Frau Schmidli an das Zivilstandsamt Basel, ans Zivilgericht, an den Regierungsrat und auch an die Behörden ihrer Heimatgemeinde im Kanton Solothurn. Überall wurde ihr erklärt, das Kind sei in Frankreich zur Welt gekommen, deshalb seien die französischen Behörden für die Ausstellung des Geburtsscheins zuständig.

Im Dezember 2007 bat Frau Schmidli schliesslich die Ombudsstelle um Hilfe. Sie war verzweifelt: 20 Monate nach der Geburt ihrer Tochter gab es noch immer keinen Geburtsschein, existierte ihre Tochter offiziell gar nicht. Die Eltern erhielten auch keine Kinderzulagen. Frau Schmidli wusste nicht mehr, was sie noch tun sollte. Die Ombudsperson versprach ihr, die Situation abzuklären, musste aber klarstellen, dass der Wirkungsbereich der Ombudsstelle auf die kantonalen Behörden beschränkt ist.

Die ersten Abklärungen der Ombudsstelle ergaben, dass schweizerische Zivilstandsämter in der Tat nur für die Beurkundung von Geburten auf Schweizer Staatsgebiet zuständig sind. Es war also korrekt, Frau Schmidli an die französischen Behörden zu verweisen.

Weil die baselstädtische Ombudsperson nicht befugt ist, von französischen Amtsstellen Auskunft zu verlangen, nahm sie mit dem französischen Ombudsmann, dem Médiateur de la République in Paris, Kontakt auf und stellte ihm ein Dossier mit allen vorhandenen Dokumenten zu, die sie inzwischen von den verschiedenen Stellen (Gynäkologe etc.) erhalten hatte.

Durch die Anfrage bei der französischen Ombudsstelle brachte die Ombudsperson in Erfahrung, dass französische Standesbeamte von Gesetzes wegen Geburten, die (wie im Fall von Frau Schmidli) später als drei Tage nach der Geburt angemeldet werden, nur nach einem richterlichen Urteil jenes Bezirks eintragen dürfen, in dem das Kind geboren wurde. Die französischen Behörden haben sich also zu Recht geweigert, Frau Schmidli ohne Weiteres einen

Geburtsschein auszustellen. Das Misstrauen der Behörden aufgrund der Tatsache, dass Frau Schmidli vor vier Jahren schon einmal ein Kind auf französischem Gebiet in einem Auto zur Welt gebracht hatte, war durch den von Frau Schmidli, ihrem Ehemann und dem Kind nach Anordnung erbrachten DNA-Test zwar entkräftet worden. Das positive Ergebnis des Tests war jedoch bei den Akten des Gerichts liegen geblieben und wurde nicht an die zuständige Mairie weitergeleitet. Durch die Intervention des Médiateur de la République wurden die erforderlichen Papiere der zuständigen Mairie zugestellt, sodass 22 Monate nach der Geburt der Tochter Samira der lang ersehnte Geburtsschein erstellt werden konnte, welcher dann zehn Tage später bei Frau Schmidli eintraf.

Ende gut, alles gut? Nein. Auf dem Geburtsschein war der Vorname der Tochter falsch geschrieben. Als Frau Schmidli die Behörden in Mulhouse bat, diesen Fehler zu korrigieren, sagte man ihr, sie müsse eine Bestätigung ihres Herkunftslandes vorlegen, dass die Schreibweise des Namens, so wie von ihr verlangt, orthografisch richtig sei.

Frau Schmidli bat die Ombudsstelle, ihr bei der Berichtigung des Fehlers behilflich zu sein. Sie hatte zudem von französischen Gerichten Vorladungen für eine im Mai 2008 stattfindende Anhörung erhalten, ohne dass ihr klar war, worum es bei dieser Anhörung gehen sollte. Die Ombudsperson wandte sich erneut mit einem Hilfesuch an den Médiateur de la République in Paris. Die Angelegenheit ist noch hängig und die Odyssee noch nicht beendet...



Ombudsstelle  
Kanton Basel-Stadt

Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau  
Dieter von Blarer, Ombudsmann

Sekretariat:  
Ch. Rotberg-Eckert, J. Zeuggin-Lehr

Freie Strasse 52  
CH-4001 Basel

Telefon 061 261 60 50  
Telefax 061 261 66 58

E-Mail: [info@ombudsstelle.bs.ch](mailto:info@ombudsstelle.bs.ch)  
[www.ombudsstelle.bs.ch](http://www.ombudsstelle.bs.ch)



Kanton Basel-Stadt  
**Ombudsstelle**